

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 311-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1509

Eingereicht am: 18.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in)
Kummer (Burgdorf, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 596/2014 vom 07. Mai 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verzicht auf Fallwildverwertung - Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme?

Wenn ein Autofahrer ein Reh oder einen Hirsch anfährt, ist seit einiger Zeit nicht mehr der Wildhüter zuständig, sondern die Polizei. Der Kanton hat zudem auf Grund der geänderten eidgenössischen Gesetzesgrundlagen verboten, dass ein im Strassenverkehr verendetes Tier als Lebensmittel genutzt werden darf, obwohl ein Ermessensspielraum bei der Auslegung der Gesetzesgrundlagen bestünde. Ein gewisser Ermessensspielraum ergibt sich nämlich, wenn ein Tier nur verletzt wird und beispielsweise durch einen Jagdbeauftragten mittels Kopfschuss getötet wird. Das Tier wurde dann zwar nicht im Rahmen der Jagd getötet, aber der Todeszeitpunkt ist zumindest bekannt, was die Voraussetzung für die Verwertung ist. Beim Verbot werden vom Kanton Spargründe geltend gemacht.

Das Vernichten von qualitativ hochwertigem Fleisch erscheint in den heutigen Zeiten, in denen über die Verschwendung von Lebensmitteln vermehrt nachgedacht wird, äusserst stossend, und die Begründung wirft Fragen auf.

Ich bitte daher den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist das Sparpotential konkret, und wie wurde es im Einzelnen berechnet? Wurden dabei die vollen Kosten für die Polizei sowie die Entsorgungskosten und die Verwertungseinnahmen mit einberechnet?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass in anderen Kantonen die Fallwildverwertung weiterhin praktiziert wird?

3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Vernichtung von nutzbarem und sogar hochwertigem Fleisch im Widerspruch zu den aktuellen Bemühungen gegen «Food Waste» steht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Verbot noch einmal kritisch auf Kosten und Nutzen hin zu hinterfragen?

Antwort des Regierungsrates

Fallwild darf aus Gründen der Lebensmittelsicherheit nicht verwertet werden. Die Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3; SR 817.190.1) regelt deshalb die Verwertung von Fallwild wie folgt: "Der ganze Schlachtierkörper ist bei Anzeichen, dass das Tier unabhängig von der Jagd verendet ist, genussuntauglich". Totgefahrte Tiere dürfen folglich nicht verwertet werden.

Wird ein angefahrenes Tier mit Fangschuss getötet, darf es hingegen verwertet werden. Im Kanton Bern gibt es jährlich rund 1'850 Kollisionen mit Rehen. Nur ein sehr kleiner Anteil wird mit einem Fangschuss getötet. Auch in diesen Fällen kann meistens pro Tier nur noch wenig verwertbares Fleisch gewonnen werden.

Um den Arbeitsaufwand der Wildhut zu senken und den Wildhütern planbarere Arbeitszeiten und eine geregelte Nachtruhe bieten zu können, rückt seit dem 1. Juli 2013 nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei aus. Die Wildhüter werden in den Nachtstunden nur noch in dringenden jagdpolizeilichen Fällen beigezogen. Das hat zur Folge, dass verletzte Tiere mit Fangschuss nicht mehr als Lebensmittel verwertet werden.

Zu den vier Fragen der Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Indem nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Wildhüter nicht mehr ausrücken, können bei der Wildhut pro Jahr ungefähr 5'000 Arbeitsstunden eingespart werden. Das entspricht einem Betrag von jährlich rund CHF 350'000. Die zusätzlichen Kosten bei der Kantonspolizei können in dieser kurzen Zeit noch nicht beziffert werden. Insgesamt ist – inklusive Berücksichtigung der Einnahmeausfälle durch die Nichtverwertung der angefahrenen Tiere – unter dem Strich ein Spareffekt zu erwarten.

Zu Frage 2:

Alle Kantone müssen sich an die Vorschriften der Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten VHyS halten. Wie bereits erwähnt, wird nur ein sehr kleiner Anteil der angefahrenen Wildtiere mit Fangschuss getötet und könnte noch verwertet werden.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Auffassung des Interpellanten, dass hochwertiges Fleisch nach Möglichkeit verwertet werden soll. Beim Fallwild handelt es sich jedoch nicht um grosse Mengen nutzbarem oder sogar hochwertigem Fleisch.

Zu Frage 4:

Bereits seit dem 1. Juli 2013 rückt nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei aus. Dies senkt den Arbeitsaufwand bei der Wildhut und ermöglicht den Wildhütern planbarere Arbeitszeiten und eine geregelte Nachtruhe. Die neue Regelung hat zu keinen grösseren Problemen geführt. Sie hat sich nach Ansicht des Regierungsrats daher bewährt.

An den Grossen Rat